



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle der Trierenberg Holding GmbH sowie aller mit ihr verbundenen Unternehmen (hinkünftig TBG) mit dem unterzeichnenden Auftragnehmer, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben.
- 1.2. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von Allgemeinen Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen durch ihn – auch wenn sie unwidersprochen bleiben – von den vorliegenden Bedingungen auszugehen ist. Vertragserfüllungshandlungen seitens TBG gelten insofern nicht als Zustimmung zu von ihren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.3. Die nachfolgenden Bestimmungen über den Einkauf von Waren gelten sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von (Werk-)Leistungen. Auf Haupt- und Nebenleistungen finden sie gleichermaßen Anwendung.

2. Angebot, Bestellungen

- 2.1. Angebote und Kostenvoranschläge sind kostenfrei abzugeben. TBG behält sich vor, eine detaillierte Kostenaufstellung zu verlangen.
- 2.2. Hat der Auftragnehmer ein Angebot gelegt, ist er gegenüber TBG 60 Tage an die darin enthaltenen Erklärungen gebunden. Die Bestellung erfolgt fristgerecht, wenn sie innerhalb der genannten Frist abgesendet wurde.
- 2.3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen von TBG sind rechtsverbindlich. Die Bestellung kann unter Angabe einer Bestellnummer von TBG erfolgen. Diese ist vom Auftragnehmer in sämtlichen auf den Auftrag Bezug nehmenden Schriftstücken anzuführen.
- 2.4. Berechnen sich Fristen nach der Bestellung, so gilt im Zweifel das auf der schriftlichen Bestellung aufscheinende Datum.
- 2.5. TBG ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Schriftstücken jederzeit zu korrigieren.

3. Auftragsbestätigung / Vertragsschluss

- 3.1. Der Auftragnehmer hat TBG die Annahme der Bestellung unverzüglich – insbesondere unter Angabe von Ware, Preis und Lieferzeit – mittels Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag gilt mit Zugang der Auftragsbestätigung als geschlossen. Bei Bestellungen per Telefax ist die Telefaxkopie der Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk an TBG per Post oder per Telefax zurückzusenden. Bei Bestellungen per E-Mail ist die Bestellung durch ein Antwort-E-Mail, welchem das von TBG gesendete E-Mail angeschlossen ist, zu bestätigen.
- 3.2. Für den Fall, dass die schriftliche Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Tagen eingegangen ist, behält sich TBG den Widerruf des Auftrages vor. Nimmt der Auftragnehmer innerhalb dieser Zeit für TBG erkennbare Lieferhandlungen vor, ohne die Bestellung bestätigt zu haben, gilt diese als vorbehaltlos angenommen.
- 3.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von TBG. Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind für TBG nur dann verbindlich, wenn diese von TBG gesondert schriftlich anerkannt werden.
- 3.4. TBG ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach Vertragsschluss Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge zu

verlangen, sofern besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderung handelsüblich ist. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Auftragnehmer TBG unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

- 3.5. Die Änderung der Vorlieferanten von Rohstoffen sowie der Produktionstechnologie für die Auftragsdurchführung und die Änderung und Verlegung von Abbau- und Produktionsstätten bedarf ebenso wie die Neuqualifikation der an TBG gelieferten Produkte der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seitens TBG.

4. Preise

- 4.1. Die Preise in der Bestellung verstehen sich als Nettopreise frei Empfangsstelle einschließlich Transport, Versicherung, Verpackung, Entladung und gegebenenfalls Montage. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Auftragnehmer, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
- 4.2. Nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt; Preiserhöhungen gemäß Pkt. 3.4 bleiben unberührt.

5. Lieferung

- 5.1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort vollständig erbracht wird.
- 5.2. Ist kein Kalendertag als Liefertag bestimmt, sondern eine Lieferfrist vereinbart, beginnt der Fristenlauf mit Zustandekommen des Vertrages gemäß Pkt. 3.1.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat rechtzeitig jene ordnungs-gemäßen Unterlagen beizubringen, die TBG für die Erlangung behördlicher Genehmigungen sowie sämtlicher anderer für die Ausführung bzw. das Betreiben von Anlagen erforderlicher Genehmigungen Dritter benötigt. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für eine Befreiung oder Begünstigung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben erforderlich sind.
- 5.4. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraus, hat er TBG unter Angabe des möglichen Liefertermins unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle der Zustimmung von TBG zu diesem neuen Liefertermin bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung sowie Ansprüche aus einer für den Verzugsfall vereinbarten Vertragsstrafe unberührt.
- 5.5. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.
- 5.6. Gerät der Auftragnehmer gleichgültig aus welchem Grunde – ausgenommen die Fälle höherer Gewalt nach Pkt. 6 – mit einer Lieferung, und sei es im Falle von vereinbarten Teillieferungen nur mit einer Teillieferung, in Verzug, ist TBG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- 5.7. In jedem Fall hat der Auftragnehmer unabhängig von seinem Verschulden TBG sämtliche aufgrund des Verzuges entstandenen Nachteile zu ersetzen. Tritt TBG gemäß Pkt. 5.6 vom Vertrag zurück, sind auch alle im Zusammenhang mit einem Deckungsgeschäft entstandenen Nachteile zu ersetzen. Soweit im Zusammenhang mit dem Rücktritt



geleistete Teilzahlungen rückerstattet sind, gelten ab erfolgter Zahlung Zinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz pro Monat als vereinbart.

- 5.8. Für den Fall des Lieferverzuges wird eine Vertragsstrafe gesondert vereinbart. Ausschließlich für den Fall, dass keine gesonderte Vereinbarung zustande kommt, hat der Auftragnehmer der TBG für jede begonnene Woche verschuldensunabhängig einen Betrag in der Höhe von 2 %, maximal jedoch 10 % des Gesamtbestellpreises zu bezahlen.

Ein TBG entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

- 5.9. Vorzeitige Lieferungen und Leistungen, die ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von TBG erfolgen, ist TBG nicht verpflichtet anzunehmen. Für den Fall der Annahme behält sich TBG die Anlastung der damit verbundenen Kosten vor. Auf Zahlungstermine haben vorzeitige Lieferungen keinen Einfluss.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Keine der Vertragsparteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht, wie Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen und behördliche Maßnahmen. Sofern derartige Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese um die Dauer dieser Umstände. Übersteigt die Lieferverzögerung einen Zeitraum von zwei Monaten, ist TBG berechtigt, ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten.

- 6.2. Der Auftragnehmer kann sich auf höhere Gewalt dann wirksam berufen, wenn er den Fall höherer Gewalt ab dem frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin gegenüber TBG konkret, im Einzelnen nachgewiesen und schriftlich, per Telefax oder per E-Mail angezeigt hat. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so kann sich der Auftragnehmer auf einen Fall höherer Gewalt nur dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb der 24-Stunden-Frist eingetreten ist und für die Lieferverzögerung ursächlich war.

7. Versand, Gefahrenübergang und Erfüllungsort

- 7.1. Der Versand erfolgt vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung stets auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Die Kosten der Transportversicherung trägt TBG nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- 7.2. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort; ist keiner angegeben, so gilt der Produktionsstandort der T GmbH in 4050 Traun, Fabrikstraße 48a (Einfahrt Fabrikstraße 20), als Lieferort. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Teilt TBG dem Auftragnehmer vor Absendung der Ware mit, dass sie eine Versandfreigabe noch nicht erteilen kann, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Ware bis zu 3 Monate sachgerecht zu lagern und erst auf Abruf von TBG hin unverzüglich zu versenden, soweit ihm im Einzelfall zumutbar. Preiserhöhungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit dieser Lieferzeitänderung tatsächliche und nachgewiesene Mehrkosten der Lagerung verbunden sind und wenn der Auftragnehmer TBG unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

- 7.3. Versandanzeigen und Lieferscheine sind je zweifach zu senden, den Sendungen ist eine Packliste beizugeben. Sind für die Verwendung und Wartung der Lieferung Pläne, Zeichnungen, Betriebsvorschriften bzw. -handbücher, Ersatzteilverzeichnisse, Lagerungs-vorschriften oder ähnliche Erläuterungen notwendig oder üblich, so bilden diese einen integrierenden Bestandteil des Auftrages und sind in vierfacher Ausfertigung spätestens bei Auslieferung bzw. Fertigstellung in deutscher, auf Wunsch auch in englischer Sprache an TBG zu übergeben. Andernfalls haftet der Auftragnehmer für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden.

- 7.4. Bei Fehlen der erforderlichen Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers.

- 7.5. Der Auftragnehmer hat für eine sachgemäße und transportmittelgerechte Verpackung der Lieferung Sorge zu tragen. Die aus der Nichtbeachtung entsprechender Anweisungen seitens TBG entstehenden Schäden und Kosten trägt der Auftragnehmer. Lademittel gehen in das Eigentum von TBG über, sofern sie nicht als genormte Lademittel (Euro-Paletten, Gitterboxen etc.) besonderen Vorschriften unterliegen.

- 7.6. Warenübernahme erfolgt laut Vereinbarung. Falls keine gesonderte schriftliche Regelung getroffen wurde, gilt: Werkübernahme werktags, Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 15.00 Uhr; Freitag nur nach vorheriger Vereinbarung.

- 7.7. Nutzung und Gefahr gehen mit der Abnahme der Lieferung gemäß Pkt. 8, mangels Vereinbarung einer förmlichen Abnahme mit Annahme der Lieferung an der von TBG angegebenen Empfangsstelle auf TBG über. Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von TBG. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens TBG dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Ware vorbehalten wird.

- 7.8. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von TBG. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort, gilt dieser als Erfüllungsort.

8. Abnahmeprüfung

- 8.1. Sofern TBG eine Abnahmeprüfung wünscht, wird diese sowie die Kostentragung mit dem Auftragnehmer ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form vereinbart. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist die Abnahmeprüfung bei TBG bzw. an einem von TBG zu bestimmenden Ort während der Normalarbeitszeit von TBG durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

- 8.2. Als Abnahme gilt die protokollarische Bestätigung von TBG, dass die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers mängelfrei erstellt bzw. erbracht wurden. Dazu gehört bei Maschinen oder verfahrenstechnischen Lieferungen insbesondere der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte in einem vereinbarten oder üblicherweise durchzuführenden Testlauf.

- 8.3. Mängel, die bei der Abnahmeprüfung festgestellt werden, sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu beheben. Bis zur vollständigen Behebung sämtlicher Mängel kann TBG die Abnahme verweigern und eine Wiederholung der Prüfung verlangen.



- 8.4. Findet die Abnahme aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen – insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Behebung bestehender Mängel – nicht binnen angemessener Frist nach Lieferung statt, hat TBG die Wahl, entweder Preisminderung zu verlangen oder im Falle nicht geringfügiger Mängel vom Vertrag unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.
- 9. Zahlung**
- 9.1. Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung und Leistung unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer zu senden. Nur Rechnungen, die vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von TBG bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Die Zahlung durch TBG erfolgt, sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, nach Wahl von TBG innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto, gerechnet jeweils ab Rechnungseingang oder ab Abnahme bzw. Annahme von Lieferung/Leistung, falls diese später erfolgt.
- 9.2. Sind Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, werden diese 30 Tage nach Rechnungseingang zu den dafür festgelegten Bedingungen fällig. Sämtliche An-/Teilzahlungen erfolgen nur gegen Vorlage einer unbedingten, unwiderruflichen Bankgarantie eines namhaften europäischen Kreditinstitutes, welche ohne Angaben von Gründen in Anspruch genommen werden kann. Von diesem Erfordernis kann abgegangen werden wenn der Wert der bereits erbrachten Leistungen/Lieferungen die Höhe der An- bzw. Teilzahlung übersteigt.
- 9.3. TBG behält sich das Recht vor, im Falle geltend gemachter Gewährleistungsansprüche oder sonstiger Forderungen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Die Unsicherheitseinrede gemäß § 1052 ABGB ist seitens des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1. Hat sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit TBG nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden ist.
- 10.2. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte werden von TBG nicht anerkannt.
- 10.3. Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden von TBG nicht an den Auftragnehmer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung abgetreten. TBG ist nicht verpflichtet, Rechte des Auftragnehmers aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.
- 11. Gewährleistung**
- 11.1. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche von TBG ist der Auftragnehmer verpflichtet, für jeden Mangel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gewähr zu leisten. Als Mangel gilt auch jede Abweichung der gelieferten Ware von ÖNORMEN bzw. entsprechenden international geltenden Normen und Richtlinien sowie von Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und sonstigen öffentlichen Äußerungen gemäß § 922 Abs. 2 ABGB, unabhängig davon, ob die Vertragsparteien im Rahmen der Verhandlungen darauf Bezug genommen haben oder ob die betreffende Eigenschaft gewöhnlich vorausgesetzt werden kann.
- 11.2. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr dafür, dass durch die Verwendung der gekauften Gegenstände keinerlei Schutzrechte Dritter verletzt werden und dass, wenn es sich um Maschinen oder ähnliche Anlagen handelt, diese so ausgeführt sind, dass sie den jeweils geltenden österreichischen und europäischen Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 11.3. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus die Einhaltung einer etwaig ihn nach der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH-V) treffenden Verpflichtung sowie die REACH-Konformität seiner Produkte.
- 11.4. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Pkt. 7.7, im Falle von äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, die sich erst bei der Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, mit diesem Zeitpunkt.
- 11.5. Kann ein gelieferter Teil wegen eines Mangels gemäß Pkt. 11.1 oder 11.2 nicht vertragsgemäß genutzt werden, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für diesen Teil um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für ausgetauschte und verbesserte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.
- 11.6. Die aufgetretenen Mängel werden dem Auftragnehmer von TBG bekannt gegeben. Die Anwendbarkeit des § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB gilt für alle innerhalb eines Jahres ab Übergabe auftretenden Mängel. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gem. Pkt. 11.1 oder 11.2 vor, hat der Auftragnehmer nach der Wahl von TBG:
- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle zu verbessern;
 - b) die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung abzuholen, wieder zuzustellen und gegebenenfalls zu montieren;
 - c) die mangelhaften Teile auszutauschen;
 - d) die mangelhafte Ware auszutauschen;
 - e) eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 11.7. Verbesserung und Austausch sind innerhalb kürzester Frist vorzunehmen. Im Falle des Verzugs mit einer notwendigen Verbesserung ist TBG berechtigt, diese auf Rechnung des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.
- 11.8. Sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, Zölle, Demontage und Montage, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 12. Rücktritt vom Vertrag**
- 12.1. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist TBG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag zurückzutreten,
- a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Konkurs-, Ausgleichs-, Vorverfahren oder eine Reorganisationsmaßnahme eingeleitet wird oder ein Konkursverfahren mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird,
 - b) wenn der Auftragnehmer sein Unternehmen an dritte Personen übergibt oder dieses durch Rechtsgeschäft von Todes wegen auf Dritte übergeht.
- 13. Schadenersatz**
- 13.1. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche von ihm, seinen Gehilfen und seinen Subunternehmern verursachte Schäden, wobei stets volle Genugtuung zu leisten ist.



Insbesondere haftet der Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die TBG aus der Inanspruchnahme von dritter Seite aus welchem Rechtsgrund auch immer wegen einer Vertragsverletzung des Auftragnehmers entstehen.

- 13.2. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer werden von TBG nicht anerkannt.
- 13.3. Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.
- 13.4. Sind Vertragsstrafen für Pflichtverletzungen des Auftragnehmers vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel nicht ausgeschlossen.

14. Geltendmachung von Ansprüchen des Auftragnehmers

Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Auftragnehmer von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 10 Jahren nach Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

15. Inkasso

Das Inkasso von Forderungen durch Banken oder Inkassounternehmen lehnt TBG grundsätzlich ab und lässt demzufolge Inkassoaufträge unbezahlt zurückgehen.

16. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 16.1. Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Österreich oder in einem Land, in das nach Kenntnis des Auftragnehmers geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollte TBG wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer TBG ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.
- 16.2. Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von TBG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von TBG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung von TBG nur für den Zweck der Ausführung des Vertrages genützt werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

17. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer übernimmt für sich, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen die Verpflichtung, über Vorgänge, Daten und sonstige Fakten aus dem Geschäftsbereich von TBG, die ihm anlässlich oder gelegentlich der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen, auch über die Dauer der Geschäftsverbindung hinaus Vertraulichkeit zu wahren, es sei denn, TBG stellt ihn von dieser Verpflichtung ausdrücklich frei. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

18. Vertragsstrafe

Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen seine Pflichten verstößt, die sich aus Pkt. 16 und 17 ergeben, wird eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 200.000,- vereinbart. Ein TBG entstandener, die Vertragsstrafe übersteigender Schaden ist auch zu ersetzen, wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

19. Besondere Hinweise

- 19.1. Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von TBG berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.
- 19.2. Musterstücke, Modelle und sämtliche dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Ausführung des Auftrages ausgehändigten Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Aufstellungen etc. bleiben im Eigentum von TBG und sind dieser, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber bei Lieferung unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Ausgleich oder ähnliches) sowie im Fall der Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, TBG umgehend davon in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die Geltendmachung der Aussonderungsrechte seitens TBG notwendigen und hilfreichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 19.3. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- 19.4. Soweit die vorliegenden Bedingungen keine Regelung vorsehen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.
TBG hat jedoch auch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu klagen.
- 20.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.